

RÜCKSCHAU

GKV zahlt Zahnschmelzhärtung für Kinder bis sechs Jahre

Fluoridlack wird Kassenleistung

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) soll künftig für alle Kinder bis zum sechsten Geburtstag das Auftragen von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung übernehmen. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Januar entschieden. Die neue Regelung gilt unabhängig davon, ob das Kariesrisiko als hoch eingeschätzt wird oder nicht. Bisher gab es für den Schutz des Milchgebisses je nach Altersgruppe unterschiedliche Regelungen: Bis zum 33. Lebensmonat spielte das Kariesrisiko für die Prophylaxe auch bislang keine Rolle. Zwischen dem 34. Lebensmonat und dem vollendeten sechsten Lebensjahr war hingegen ein hohes Kariesrisiko die Voraussetzung dafür, dass die Milchzähne zweimal pro Kalenderhalbjahr mit Fluoridlack geschützt werden konnten. Kinder zwischen dem sechsten Lebensmonat und dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben gemäß der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten Anspruch auf sechs zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen.

Quellen: Deutsches Ärzteblatt, G-BA Mitte Januar 2024

Behandlung von Privatpatienten im ambulanten ärztlichen Bereich

PKV-Versicherte spielen wichtige Rolle

Privatversicherte finanzieren mit ihrem Mehrumsatz das Gesundheitssystem überproportional mit. Diese zusätzlichen Einnahmen entstehen, weil es für Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Privatpatienten weniger Beschränkungen und meist höhere Honorare gibt als bei Kassenpatienten. Dies gilt zumindest für den ambulanten-ärztlichen Bereich. Im Jahr 2022 lag der Mehrumsatz, der im Gesundheitswesen durch die Behandlung von Privatversicherten erwirtschaftet wird, bei 12,33 Milliarden Euro. Das sind rund 650 Millionen Euro mehr als im Jahr davor. Wie in den Vorjahren entfiel mit 6,95 Milliarden Euro der größte Teil des Mehrumsatzes auf die ambulante-ärztliche Versorgung. In diesem Bereich gab es einen Zuwachs von 3,2 Prozent. Damit lagen die Mehreinnahmen je Arztpraxis durchschnittlich bei 63.121 Euro. Die Bedeutung der Privatversicherten für die niedergelassenen Ärzte zeigt sich auch darin, dass 20,4 Prozent ihrer Gesamteinnahmen auf PKV-Versicherte entfallen – und dies bei einem Versichertenanteil von 10,3 Prozent.

Quellen: Untersuchung Institut Rebmann Research, PKV-Verband

© Dllak - stock.adobe.com



Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zur Coronaimpfung

Fristlose Kündigung nach falscher Impfbescheinigung rechtmäßig

Bei einer gefälschten Bescheinigung zur Coronaimpfung dürfen Ärzte und andere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen den betreffenden Mitarbeitern fristlos kündigen. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt in zwei aktuell veröffentlichten Urteilen entschieden. Es bestätigte damit Kündigungen durch ein Krankenhaus in Schleswig-Holstein. Konkret geht es um die im Dezember 2021 beschlossene einrichtungsbezogene Impfpflicht. Danach durften ab dem 16. März 2022 in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen nur noch Personen arbeiten, die gegen COVID-19 geimpft oder davon genesen waren oder die eine Unverträglichkeit gegen die Impfung nachweisen konnten. Wie eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt ergab, waren die Bescheinigungen gegen Gebühr im Internet generiert und heruntergeladen worden. Die Ärztin, deren Unterschrift aufgedruckt war, war der Behörde nicht bekannt. Das Krankenhaus kündigte den zwei betroffenen Personen fristlos. Zur Begründung verwiesen die Erfurter Richter auch auf das Ziel der einrichtungsbezogenen Impfpflicht, vulnerable Personen zu schützen. Gerade vor diesem Hintergrund hätten die Mitarbeiterinnen ihre arbeitsvertraglichen Nebenpflichten erheblich verletzt.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Az. 2 AZR 55/23 und 2 AZR 66/23